

Nachhaltigkeitsplan

des Thüringer Ministeriums
für Inneres und Kommunales
2024 – 2030

Inhalt

Nachhaltigkeitsplan des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales 2024 – 2030

Vorwort Minister	2
Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung	5
Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales	6
I. Kommunales	6
Ziel 1: Gebietsreform	12
Ziel 2: Kommunale Finanzen	13
II. Innere Sicherheit	14
Ziel 3: Polizeistrukturereform	15
Ziel 4: Reduzierung von Kriminalität	16
III. Brand- und Katastrophenschutz	17
Ziel 5: Nachhaltigkeit des Bildungssystems der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stärken	19
IV. Personalentwicklung	21
Ziel 6: Fortbildung	22
Ziel 7: Förderung der Geschlechtergleichstellung	23
Ziel 8: Behördliches Gesundheitsmanagement	25
Zusammenfassung	27
Verteilerhinweis/Copyright	29
Impressum	30

Vorwort Minister

Die Landesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung für alle Politikbereiche auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung als zentralen Grundsatz verständigt. Vor diesem Hintergrund wurde ein Prozess initiiert, in dem Ziele und Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung in Thüringen formuliert wurden. Begleitend wurden für die einzelnen Ressorts Nachhaltigkeitspläne erstellt. Sie sind ein deutliches Zeichen für einen Bewusstseinswandel in Politik und Verwaltung in Richtung Nachhaltigkeit.

Dem Leitprinzip einer nachhaltigen Entwicklung zu folgen bedeutet, den Bedürfnissen der heutigen sowie künftiger Generationen gleichermaßen gerecht zu werden. Für das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales als für die Polizei und die Kommunen politisch verantwortliches Ressort liegt ein wesentlicher Schwerpunkt nachhaltigen Handelns deshalb darin, den Menschen dauerhaft ein Leben in Sicherheit und in stabilen und zukunftsfähigen kommunalen Strukturen zu ermöglichen.

In den vergangenen Jahren konnten wir zusammen mit vielen Thüringer Gemeinden in diesem Sinne deren Verwaltungsstruktur und die Thüringer Landesverwaltung modernisieren. Dies fortzusetzen, sehe ich als einen Auftrag für die Zukunft.

Aber auch die Fortentwicklung der Innenverwaltung selbst ist ein Gebot im Sinne einer

zukunftsorientierten und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft. Mit seinen Aufgabengebieten deckt das Ministerium für Inneres und Kommunales Bereiche ab, die wichtige Rahmenbedingungen für die Zukunftsfähigkeit des Freistaats Thüringen bilden. Das Innenressort trägt damit ganz entscheidend dazu bei, dass wir in Thüringen gut leben können. Das sehe ich als Auftrag für die Zukunft.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres und Kommunales leisten mit ihrer Arbeit einen wichtigen Beitrag für den Wirtschaftsstandort und die gute Lebensqualität in Thüringen. Unserer Verantwortung, dies auch für die Zukunft zu gewährleisten, sind wir uns bewusst.

Danken möchte ich dem Thüringer Nachhaltigkeitsbeirat, dessen Meinung mir bei der Erstellung unseres Nachhaltigkeitsplans sehr wichtig war. Die in diesem Plan festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren wurden mit dem Nachhaltigkeitsbeirat besprochen und seine Anregungen berücksichtigt.

Klar ist, dass Nachhaltigkeit nicht Aufgabe für eine Legislaturperiode ist. Es ist die Aufgabe jeder zukünftigen Legislaturperiode.

Für den jetzt vorliegenden Nachhaltigkeitsplan haben wir uns für unsere Ziele das Jahr 2030 als Zeithorizont gesetzt. Die Fortschreibung des Nachhaltigkeitsplanes wird diesen Zeithorizont zu gegebener Zeit schrittweise erweitern.

Georg Maier
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales

Gemeinsame Vorbemerkungen – Die Nachhaltigkeitspläne der Thüringer Landesregierung

Nachhaltigkeit ist ein wesentliches und notwendiges Element für eine lebenswerte Zukunft der jetzigen und nachfolgenden Generationen auf unserer Erde. Die wachsende Weltbevölkerung und die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen unseres Planeten erfordern eine Transformation, die regionales wie globales Wirtschaften unter Sicherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen und der sozialen Gerechtigkeit aller Menschen ermöglicht. Auf vielen Ebenen sind die Grundsätze eines nachhaltigen Handelns und entsprechende Best-Practice bekannt. Mit der Verabschiedung der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals – SDGs oder Agenda 2030 genannt) durch die Vereinten Nationen Ende 2015 haben alle einen einheitlichen Fahrplan in der Hand, der ihnen auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Orientierung gibt.

Dies hat den Landesgesetzgeber dazu bewogen, am 26. April 2024 die Thüringer Verfassung zu ändern und das Prinzip der Nachhaltigkeit als Grundlage allen staatlichen Handelns fest zu verankern.

Auch die Thüringer Landesregierung sieht sich seit langem in der Verantwortung, ihr Regierungs- und Verwaltungshandeln nachhaltig zu gestalten und dies öffentlich zu kommunizieren. Sie hatte deshalb bereits in 2011 eine entsprechende Landesstrategie aufgestellt. Diese wurde 2018 an die 17 globalen Nachhaltigkeitsziele angepasst und soll in den Jahren 2024/2025 fortgeschrieben werden. Das Monitoring zur Strategie wird durch die regelmäßige Herausgabe von Indikatorenberichten sichergestellt. Hier kann die Entwicklung zur Zielerreichung für Thüringen anhand von derzeit 33 Hauptindikatoren verfolgt werden.

Inzwischen wird aus den vielen Monitoringberichten, die weltweit, national und regional

veröffentlicht werden, deutlich, dass noch viel zu tun ist, um die jeweils länderspezifisch aufgestellten Ziele zu erreichen. Auch die Thüringer Landesregierung wünscht sich ein schnelleres Vorankommen und hat daher nicht nur ein eigenes „Programm für eine nachhaltige Landesverwaltung“ verabschiedet, sondern darüber hinaus besonders bedeutende Ziele und Maßnahmen aus den verschiedensten Politikbereichen in ressortspezifischen „Nachhaltigkeitsplänen“ definiert. Diese Pläne untersetzen und beleuchten die Zielvorgaben der Nachhaltigkeitsstrategie noch konkreter.

Jedes Ressort legt dabei seinen eigenen Nachhaltigkeitsplan vor und trägt zugleich die Verantwortung für dessen Umsetzung. Diese Pläne werden während der Erstellung zwischen den Ressorts abgeglichen. Damit wird das Bewusstsein für die verschiedensten zusammengehörenden Fachaspekte gestärkt und ein abgestimmtes Vorgehen der Thüringer Landesregierung ermöglicht.

Um die Übersichtlichkeit und einheitliche Darstellung zu gewährleisten, wurde nach einer identischen Struktur in den Plänen gearbeitet. So werden der aktuelle Umsetzungsstand (Ausgangslage), die rechtlichen Grundlagen, die konkreten Ziele mit Maßnahmen, die in der Regel bis 2030 umgesetzt werden sollen, sowie die Indikatoren zur Zielerfüllung und deren Kontrolle aufgeführt.

Auch wenn viele Vorhaben schnell umgesetzt werden sollten, können die aufgeführten Ziele und Maßnahmen nur im Rahmen der nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltsgesetze zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie Stellen und Planstellen erfüllt werden.

Ausgewählte Ziele in den Politikfeldern des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

I. Kommunales

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung:

Lebten im Jahr 1990 in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, sind es im Jahr 2035 nach der am 31. Januar 2023 veröffentlichten 3. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik voraussichtlich noch etwa 1,99 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner. Dabei werden zu diesem Zeitpunkt etwa 31 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner Thüringens mindestens 65 Jahre alt sein. Diese demografischen Veränderungen werden sich territorial sehr unterschiedlich auswirken.

Nicht nur die Auswirkungen der demografischen Entwicklung entfalten hierbei großen Handlungsdruck, auch die zu erwartenden finanziellen Entwicklungen der öffentlichen Haushalte in Thüringen, die erforderliche Anpassung der öffentlichen Verwaltung, die Bewältigung des Fachkräftemangels sowie die IT-Entwicklung erfordern nachhaltige Entscheidungen. Hinzu kommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, der Bewältigung von Krisenlagen wie etwa den Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Auf die veränderten Rahmenbedingungen muss das Land mit seinen derzeit überwiegend kleinteiligen kommunalen Gebietsstrukturen reagieren. Mehr als 40 Prozent der kreisangehörigen Gemeinden haben weniger als 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortsetzung der Gemeindegebietsreform erforderlich, um flächendeckend handlungs- und zukunftsfähige kommunalen Strukturen zu erhalten beziehungsweise zu schaffen.

Mit dem Thüringer Gesetz zur Änderung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommu-

nen vom 31. Januar 2013 wurde das System des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) im Jahr 2013 grundlegend umgestellt und das Thüringer Partnerschaftsmodell eingeführt. Damit erfolgt die Bestimmung der Finanzausgleichsmasse (FAG-Masse) im Ergebnis von regelmäßigen Überprüfungen bedarfsorientiert und innerhalb der Überprüfungsintervalle von regelmäßig vier Jahren grundsätzlich regelgebunden auf Basis einer gleichmäßigen Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel des Landes und der kommunalen Steuereinnahmen. Damit wurde die Transparenz und Planbarkeit des Finanzausgleichssystems erhöht.

Auch nach der grundlegenden Umstellung zum Jahr 2013 wurde die Systematik des KFA kontinuierlich fortentwickelt und präzisiert. Zu nennen sind insbesondere die systematische Trennung der FAG-Masse in die FAG-Masse I für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die FAG-Masse II für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie die Neuausrichtung der Hauptansatzstaffel zum Ausgleichsjahr 2018, die Überarbeitung des Soziallastenansatzes zur differenzierteren Abbildung der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich zum Ausgleichsjahr 2023 sowie die Einführung der Sozialbeteiligungskomponente ebenfalls zum Ausgleichsjahr 2023, die erhebliche Veränderungen der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sozialbereich berücksichtigt. Insgesamt ist die FAG-Masse seit 2013 trotz zugleich deutlich wachsender kommunaler Steuereinnahmen kontinuierlich gestiegen. Die insbesondere durch den regelgebundenen Prozentsatz als Anteil der Kommunen am Gesamtsteueraufkommen von Gemeinden und Land bestimmte FAG-Masse beträgt im Jahr 2024 rund 2.861 Millionen Euro.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen:

Gebietsreform

In Umsetzung des Landtagsbeschlusses „Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform auf den Weg bringen“ vom 27. Februar 2015 (Drucksache 6/316) hat die Landesregierung am 22. Dezember 2015 das Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ beschlossen. Auf Basis dieses Leitbildes hat der Thüringer Landtag zunächst das Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) (GVBl. S. 242) verabschiedet und darin das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in Thüringen festgelegt.

Dieses gesetzlich verankerte Leitbild war nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2017 neu zu fassen und dabei zu berücksichtigen, was das Gericht zu formellen wie inhaltlichen Fragen ausgeführt hat. Maßstab war insoweit, dass das Gericht grundsätzlich das Leitbild und die Leitlinien der Gebietsreform, wie sie im Vorschaltgesetz enthalten waren, als verfassungskonform bestätigt und hinsichtlich der materiellen Verfassungsmäßigkeit ausführliche Hinweise gegeben hat. Mit dem Beschluss vom 13. Dezember 2017 „Eckpunkte des Leitbildes und der Leitlinien für die Neugliederung der Gemeinden in Thüringen unter Berücksichtigung des Urteils des ThürVerfGH vom 9. Juni 2017“ (DS 6/4876) hat der Thüringer Landtag das Leitbild und die Leitlinien für künftige flächendeckende Strukturänderungen auf der gemeindlichen Ebene neu formuliert. Er hat so den Gemeinden einen verlässlichen Rahmen für Neugliederungsbestrebungen an die Hand gegeben. Des Weiteren hat der Gesetzgeber in seinem Beschluss deutlich gemacht, dass bei der erforderlichen Stärkung der Gemeindestrukturen dem Prinzip der Freiwilligkeit eine hohe Bedeutung eingeräumt wird.

Im Rahmen der Begründungen der Gesetzentwürfe der Landesregierung zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden der 6. und 7. Wahlperiode wurden das Leitbild und die Leitlinien der Gemeindegebietsreform konkretisiert und weiter untersetzt.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. S.74 ff), das am 24. April 2018 in Kraft getreten

ist, wurden außerdem für Gemeindeneugliederungen relevante Änderungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) rechtlich verankert. Insbesondere wurden Änderungen des Ortschafts- und Ortsteilrechts beschlossen und für Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften die Antragstellung auf eine freiwillige Neugliederungsmaßnahme erleichtert sowie bis 2019 befristete Finanzhilfen für freiwillige Gemeindeneugliederungen gesetzlich geregelt. Darüber hinaus hat der Landtag mit dem Thüringer Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (ThürGFFG) vom 11. Mai 2021 für einen befristeten Zeitraum die Gewährung von Finanzhilfen für kommunale Neugliederungen (gegenwärtig bis 2026) gesetzlich geregelt. Hierzu gehören Neugliederungsprämien, Strukturbegleithilfen und Besondere Entschuldungshilfen.

Zudem wurden ergänzende Finanzhilfen im Rahmen der konkreten Neugliederungsgesetze geregelt. Dies ermöglicht, die Finanzhilfen für die jeweiligen Gemeindeneugliederungen individuell auszugestalten.

Kommunale Finanzen

Zur Gewährleistung der nach Artikel 91 der Thüringer Verfassung (ThürVerf) garantierten kommunalen Selbstverwaltung verpflichtet Artikel 93 ThürVerf das Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Einnahmen und Einnahmequellen zur Verfügung zu stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben und der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben benötigen. Die Finanzierungsverantwortung für die Kommunen trifft nach Art. 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf das Land und verpflichtet es zur Durchführung des kommunalen Finanzausgleichs. Nach dem Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs (ThürVerfGH) vom 21. Juni 2005, Az. 28/03, umfasst die landesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung für die kommunale Finanzausstattung zwei auf den Aufgabendualismus bezogene dualistische Finanz- bzw. Einnahmegarantien, die einfachgesetzlich durch das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) umgesetzt werden:

Art. 93 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf enthält die allgemeine Finanzgarantie und gewährt den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften eine angemessene, aufgabengerechte Finanz-

ausstattung. Das Land hat dafür zu sorgen, dass die Finanzausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände so bemessen ist, dass sie die Personal- und Sachausgaben für die Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis bestreiten können und ihnen darüber hinaus ein gewisser finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten verbleibt. Einfachgesetzlich gibt § 2 ThürFAG die verfassungsrechtlichen Vorgaben wieder, wonach den Gemeinden und Landkreisen im übergemeindlichen Finanzausgleich Finanzmittel in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur Erfüllung ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Daraus ergibt sich eine absolute Untergrenze der kommunalen Finanzausstattung, die den Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts betrifft. Diese finanzielle Mindestausstattung steht, anders als die angemessene Finanzausstattung, nicht unter dem Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes.

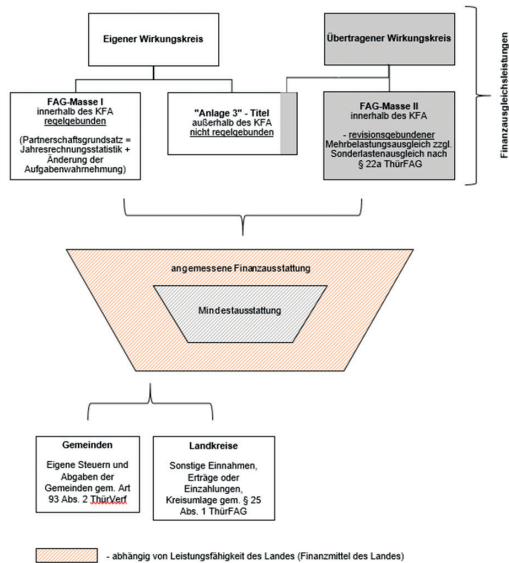
In Ergänzung zur allgemeinen Gewährleistung einer aufgabengerechten Finanzausstattung ordnet Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf einen speziellen Mehrbelastungsausgleich bei der Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Abs. 3 ThürVerf an. Macht das Land von der ihm nach Artikel 91 Abs. 3 ThürVerf eröffneten Möglichkeit, staatliche Aufgaben auf die Kommunen zu übertragen, Gebrauch, muss es einen angemessenen finanziellen Ausgleich schaffen. Aus dem Schutzzweck des Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf folgt, dass der Kostenausgleich dem Prinzip der strikten Konnexität unterliegt, also ein voller Kostenausgleich erfolgen muss. Einfachrechtlich ergibt sich die Verpflichtung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs bei Übertragung neuer Aufgaben oder der Erhöhung des Aufgabenstandards bereits übertragener Aufgaben auf die Kommunen aus § 23 Abs. 5 ThürFAG.

Letzterer ist ein ergänzendes Finanzierungssystem, welches neben dem Recht der Gemeinden und Landkreise zur Erhebung eigener Steuern und Abgaben (Art. 93 Abs. 2 ThürVerf), mit dem Mehrbelastungsausgleich für die übertragenen staatlichen Aufgaben (Art. 93 Abs. 1 Satz 2 ThürVerf) und der Beteiligung der Gemeinden an den Steuereinnahmen des Landes (Art. 93 Abs. 3 ThürVerf) zu einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen beiträgt. Diese

Komponenten wurden durch die zuvor bereits genannte Änderung der Thüringer Verfassung durch Beschluss des Thüringer Parlaments am 26. April 2024 um eine Konnexitätsregelung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erweitert. Danach ist das Land ab 1. Januar 2026 verpflichtet, im Fall der Übertragung neuer Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder der Normierung besonderer Anforderungen bei bestehenden oder neuen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis Bestimmungen über die Kostendeckung zu treffen und einen entsprechenden finanziellen Ausgleich zu regeln, sofern eine wesentliche Mehrbelastung bei den Kommunen verbleibt.

Die Beibehaltung des Aufgaben- und Finanzierungsdualismus sowie die gesonderte Regelung der Finanzierung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ermöglicht die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Finanzierung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises abweichend von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. So soll insbesondere eine Gestaltung ermöglicht werden, wonach regelmäßig nach der vorgegebenen separaten und daher transparenten, die Warnfunktion für den Normgeber auslösenden, Kostenermittlung und Kostenerstattungsregelung die Mittel im Rahmen der nächsten Revision nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in die FAG-Masse I übernommen und in das System der allgemeinen Finanzausstattung überführt werden. Damit kann eine zukünftige Aufspaltung der Finanzierung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises vermieden und zugleich die ausgleichende Funktion des kommunalen Finanzausgleichs im Interesse der Herbeiführung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erhalten bleiben.

Außerhalb der FAG-Masse fließen den Kommunen Mittel aus den Einzelplänen der Ressorts zu. Hierfür sind ausweislich der Anlage 3 der Landtagsdrucksache 7/8595 im Haushaltsjahr 2024 rund 1.780 Millionen Euro vorgesehen.



Kommunen dürfen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist (§§ 63 Abs. 1, 54 Abs. 3 ThürKO - kameral - bzw. §§ 14 Abs. 1, 5 Abs. 3 ThürKDG - doppisch -). Die Genehmigung des hierfür in der Haushaltssatzung festzulegenden Gesamtbetrages wird von der Rechtsaufsichtsbehörde unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde – der sogenannten „freien Spitze“ im Einklang stehen (vgl. § 63 Abs. 2 ThürKO - kameral - bzw. § 14 Abs. 2 ThürKDG - doppisch -).

Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sind bereits dann zulässig, wenn die mit der Zweckerreichung verbundenen wirtschaftlichen Vorteile dauerhaft höher sind, als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) - § 63 Abs. 2 Satz 4 ThürKO (kameral) bzw. § 14 Abs. 2 Satz 4 ThürKDG (doppisch). Bis zum Haushaltsjahr 2019 waren Investitionskreditaufnahmen auch für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, möglich.

Nach der bis zum 27.12.2022 geltenden Bekanntmachung über das Kreditwesen der Gemeinden und Landkreise waren von der Berechnung der freien Spitze Ausnahmen nur in den Fällen möglich, wenn Kredite für Investi-

tionsmaßnahmen aufgenommen werden sollten, welche nach Fertigstellung zu Einsparungen bei Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten von selbst genutzten Einrichtungen führten (z. B. Einsparungen im Bereich des Primärenergiebedarfs eines Verwaltungsgebäudes), die dauerhaft höher sein mussten als der zusätzlich aufzubringende Kapitaldienst (Zins und Tilgung) aus dieser rentierlichen Kreditaufnahme (Nummer 3.5 Buchst. b) Kreditbekanntmachung in der bis 27.12.2022 geltenden Fassung).

Evaluation des bisherigen Prozesses

Ziel 1: Gebietsreform

Die Zielsetzung einer umfassenden Stärkung der Gemeinden durch die Vergrößerung der Strukturen im Rahmen einer flächendeckenden Gebietsreform ist bislang noch nicht erreicht worden. Der Abschluss der vorgesehenen flächendeckenden Gemeindegebietsreform ist aktuell nicht absehbar.

Ausgehend von den Prämissen eines großzügigeren zeitlichen Rahmens und der hohen Bedeutung der Freiwilligkeit wurden bislang ausschließlich freiwillige Gebiets- und Bestandsänderungen von Gemeinden umgesetzt. Eine pflichtige Phase der Gebietsreform ist bis auf Weiteres nicht geplant.

Der Gesetzgeber hat während der 6. Legislaturperiode im Zeitraum des Nachhaltigkeitsplanes des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales 2018 – 2020 die folgenden drei Gemeindegliederungsgesetze verabschiedet:

- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 273),
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 18. Dezember 2018 (ThürGNNG 2019, GVBl. S. 795),
- Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 vom 10. Oktober 2019 (2. ThürGNNG 2019, GVBl. S. 385).

Damit hat der Thüringer Landtag das umfangreichste Neugliederungsvorhaben auf der Gemeindeebene seit den 1990er Jahren umgesetzt. Gegenüber der Zahl der kreisangehörigen Gemeinden von 843 am 31. Dezember 2017 sank die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden im Ergebnis der Gemeindeneugliederungen der 6. Wahlperiode auf 625 (Stand: 1. Januar 2021).

Darüber hinaus wurde mit dem Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) eine strukturelle Veränderung auf der Kreisebene beschlossen, welche im Nachhaltigkeitsplan noch nicht unmittelbar vorgesehen war. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wurde die Kreisfreiheit der Stadt Eisenach aufgehoben und Eisenach in den Wartburgkreis eingegliedert. Seither hatte Thüringen 626 kreisangehörige Gemeinden (Stand: 31. Dezember 2021).

In der 7. Wahlperiode hat der Landtag die folgenden Gemeindeneugliederungsgesetze verabschiedet:

- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2023 vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 475). Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sank die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden auf 619 (Stand: 1. Januar 2023)
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2024 vom 14. Dezember 2023 (GVBl. S. 347).

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sank die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden um weitere 19 Gemeinden auf 600 (Stand: 1. Januar 2024).

Ziel 2: Verwaltungs- und Funktionalreform

Parallel zur Durchführung einer Gebietsreform verfolgte die Landesregierung das Ziel einer umfassenden Verwaltungs- und Funktionalreform. Das gesamte Aufgabenspektrum auf Landes- und Kommunalebene sollte geprüft und bedarfsorientiert denjenigen Verwaltungen zugewiesen werden, die aus fachlicher und wirtschaftlicher Sicht am besten dafür geeignet sind, diese Zuständigkeiten wahrzunehmen. Für die Verwaltungsreform, die sich auf die Aufgabenkritik in der Landesverwaltung bezieht,

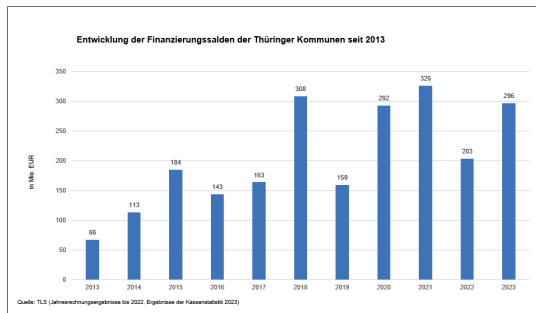
ist die Thüringer Staatskanzlei federführend zuständig.

Die Funktionalreform für die kommunale Ebene als Teilaspekt der Verwaltungsreform fällt in die Zuständigkeit des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. Ziel der Funktionalreform war eine umfassende Kommunalisierung staatlicher Aufgaben zur nachhaltigen Stärkung der Gemeinden, kreisfreien Städte und Kreise. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips sollen Aufgaben möglichst orts- und adressatennah erledigt werden. Dabei war auch auf die Leistungsfähigkeit der Kommunen zu achten. Daher kommen Kommunalisierungen nicht generell, sondern nur aufgabenbezogen und unter Berücksichtigung von möglichen Konsequenzen sowie den Aufsichtsmöglichkeiten der staatlichen Ebene in Betracht. Im Rahmen der Funktionalreform war zudem zu prüfen, ob Aufgaben von der Kreisebene auf die Gemeindeebene übertragen werden können (sog. interkommunale Funktionalreform).

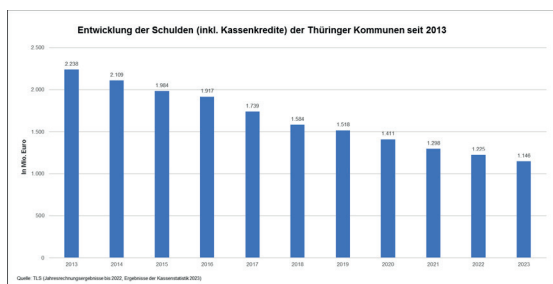
Die Aspekte der Funktionalreform beziehen sich ausschließlich auf die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben (nach einer Gebietsreform). Aktivitäten hinsichtlich einer Kommunalisierung von Aufgaben sind derzeit nicht geplant, so dass dieses Ziel im Rahmen des Nachhaltigkeitsplans des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales nicht weiterverfolgt wird. Bei der Verwaltungs- und Funktionalreform handelt es sich vielmehr um eine Grundsatz- und Querschnittsaufgabe, die dauerhaft wahrzunehmen ist. Die Landesregierung hat eine interministerielle Arbeitsgruppe „Modernes Thüringen“ eingerichtet, um einerseits die Gebietsreform sowie andererseits in einem fortlaufenden Prüfprozess die Kommunalisierung staatlicher Aufgaben und die Strukturierung der Arbeitsprozesse in der öffentlichen Verwaltung voranzubringen.

Ziel 3: Kommunale Finanzen

In den letzten Jahren stellte sich der Finanzierungssaldo der Thüringer Kommunen, also der Überschuss der kommunalen Einnahmen über die kommunalen Ausgaben, ausweislich der kommunalen Kassenstatistiken stets positiv dar.

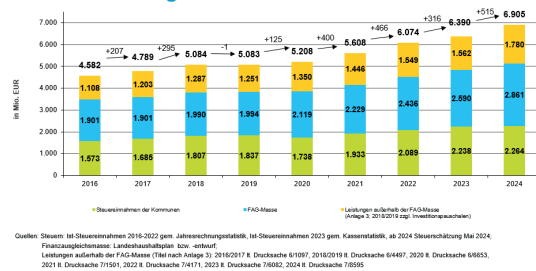


Zudem gelang den Kommunen auch jährlich eine weitere Reduzierung ihrer Schuldenstände.

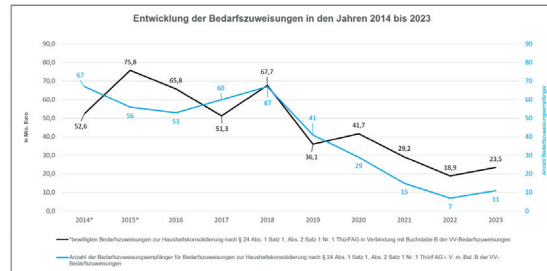


Das Land hatte hieran einen Anteil, indem es dazu beigetragen hat, dass die Finanzmasse der Kommunen (kommunale Steuereinnahmen und Einnahmen aus der FAG-Masse) seit 2014 stetig angestiegen ist. Gleiches – hier jedoch mit Ausnahme des Jahres 2019 – gilt auch, wenn man die Zuweisungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse mitbetrachtet und damit die wesentlichen Komponenten der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen erfasst.

Wesentliche Komponenten zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen 2016 bis 2024



Zudem hat sich auch die Zahl der Kommunen, die Bedarfzuweisungen zur Haushaltskonsolidierung erhalten haben, in den letzten Jahren spürbar verringert und betrug im Jahr 2023 noch 11, nachdem im Jahr 2022 der niedrigste Stand seit der Umstellung der Bedarfzuweisungsfinanzierung im Jahr 2012 zu verzeichnen war.



Das Ziel, die finanzielle Situation der Kommunen nachhaltig zu verbessern und strukturell belasteten Kommunen eine nachhaltige Zukunftsperspektive zu bieten, wurde damit im Grundsatz erreicht.

Die kommunalfinanzial grundsätzlich systemfremde Kreditaufnahmemöglichkeit für energetische Sanierungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind, konnte auslaufen, da sich herausgestellt hat, dass die Kommunen weit überwiegend „echte“ energetische Investitionen vornehmen, so dass für die Sonderregelung im Ergebnis kein Bedarf bestand und das komplexe Regelungs- und Genehmigungsverfahren hierzu auslaufen konnte. Im Zuge der Bestrebungen zu nachhaltigkeitsgerechterem kommunalen Handeln zeigt sich insbesondere auf dem Feld der energetischen Sanierungen und der wirtschaftlichen Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien eine große Hebelwirkung. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat in der neugefassten Kreditbekanntmachung (Fassung ab 28.12.2022) den Anwendungsbereich für rentierliche Kredite erweitert und für die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden die Kriterien und Nachweisführung klarer strukturiert, um eine einheitlichere Genehmigungspraxis sicherzustellen (Nummer 3.5.2 Kreditbekanntmachung i. d. F. ab 28.12.2022).

Auch die Hinweise zu den Voraussetzungen und dem Verfahren für Kreditaufnahmen für eine wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien, unabhängig von der dauernden Leistungsfähigkeit, wurden klarer und anwenderfreundlicher strukturiert, um den Anwenderkreis zu erweitern (Nummer 3.6 Kreditbekanntmachung i. d. F. ab 28.12.2022).

Neben kommunalen Eigenmitteln und Kreditaufnahmen sind insbesondere Fördermittel

elementarer Finanzierungsbaustein für die Kommunen. Die Vielzahl der unterschiedlichen Förderprogramme der EU, des Bundes und des Freistaates kann dazu führen, dass seitens der Kommunen Fördermöglichkeiten nur unzureichend gesehen oder ausgeschöpft werden. Um diesem möglichen Hemmnis zumindest in Bezug auf die Förderprogramme des Freistaates entgegenzuwirken, pflegt das TMIK eine Übersicht über die landesseitigen Förderprogramme für die Kommunen, die seit 2018 bei den Kommunalen Spitzenverbänden abrufbar ist.

Ziel 1: Gebietsreform

Die Notwendigkeit einer konsequenten Fortsetzung der in der 6. Legislaturperiode eingeleiteten und in der 7. Wahlperiode fortgesetzten flächendeckenden Gemeindegebietsreform besteht unverändert fort. Ziel ist, die Leistungs- und Verwaltungskraft der Gemeinden weiter zu stärken und mit den strukturellen Verbesserungen dazu beizutragen, dass die Gemeinden dauerhaft die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrnehmen können.

Ausschlaggebend hierfür ist in erster Linie, dass die Kleinteiligkeit der Gemeindestrukturen Thüringens – trotz der zahlreichen Neugliederungen der letzten Jahre – im Wesentlichen nicht überwunden werden konnte und weitere Neugliederungen bzw. Strukturvergrößerungen erforderlich sein werden, um die Zielsetzung der flächendeckenden und zukunftsorientierten Stärkung der gemeindlichen Ebene zu erreichen.

Zudem besteht weiterhin der ursprünglich festgestellte Handlungsbedarf auch unter den aktuellen Gegebenheiten.

Der demografische Wandel wird sich künftig fortsetzen, wobei das Durchschnittsalter der Bevölkerung weiter steigen und der Anteil von Personen im erwerbsfähigen Alter deutlich zurückgehen wird. Im Zuge dieser demografischen Entwicklung ist mit Einnahmeausfällen sowie mit veränderten Ausgabebedarfen auf Seiten des Landes zu rechnen. Dies wird sich auch auf die Höhe der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auswirken.

Darüber hinaus müssen die Gemeinden den stetig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft gerecht werden, mit der Digitalisierung und IT-Entwicklung Schritt zu halten sowie über ausreichend spezialisiertes Personal zu verfügen, dessen Gewinnung aktuell immer schwieriger wird.

Dazu kommen in zunehmendem Maße weitere Herausforderungen für die Gemeinden, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Klimaschutz, der Klimaanpassung, der Bewältigung von Krisenlagen wie den Folgen des russischen Krieges gegen die Ukraine.

Die Fortführung der flächendeckenden Gemeindegebietsreform zur Stärkung und Vergrößerung der kommunalen Strukturen zählt daher weiterhin zu den wichtigen Zielsetzungen für Thüringen und ist daher auch künftig eines der Nachhaltigkeitsziele des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales.

Maßnahmen zu Ziel 1:

Als künftige Umsetzungsmaßnahmen kommen nach aktuellem Stand primär weitere Gesetze zur freiwilligen Neugliederung der Gemeinden in Betracht, gegebenenfalls auf der Basis zielorientierter Anreize, die auf fortgeschriebenen Konzepten beruhen. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales wird die Gemeinden hierzu weiterhin umfassend beraten und in ihrem Bestreben, die kommunalen Verwaltungsstrukturen zu stärken und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, wirkungsvoll unterstützen.

Indikatoren zu Ziel 1:

Erhaltung bzw. Verbesserung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Gebietskörperschaften

Monitoring zu Ziel 1:

Das Monitoring erfolgt nach dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung und liegt dementsprechend vorrangig bei den Gebietskörperschaften. Darüber hinaus wird das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales die im Jahr 2021 begonnene Evaluierung der seit der

6. Wahlperiode beschlossenen und in Kraft getretenen Gemeindeneugliederungen fortsetzen

- des kommunalen Finanzausgleichs)
- Entwicklung der Zuschussbedarfe nach der Jahresrechnungsstatistik

Ziel 2 - Kommunale Finanzen

Der Freistaat Thüringen ist verpflichtet, eine aufgabengerechte und angemessene Finanzausstattung der Thüringer Gemeinden und Gemeindeverbände zu gewährleisten. Diese ist notwendige Grundlage für die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung. Die Finanzausstattung ist nach den Ausführungen des Thüringer Verfassungsgerichtshofs so zu bemessen, dass sie als eine Komponente den Kommunen einen finanziellen Mindestbestand sichert, der die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und eines absoluten Minimums freiwilliger Aufgaben unabhängig von der Einnahmesituation des Landes gewährleistet, und als weitere Komponente in Abhängigkeit von der Einnahmesituation des Landes weitere Finanzmittel für ein darüber hinausgehendes Maß an freiwillig zu erfüllenden Aufgaben zur Verfügung stellt (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. Juni 2005, Az. 28/03, Randnummer 142). Es handelt sich bei dieser verfassungsrechtlich zu gewährleistenden angemessenen Finanzausstattung jedoch nicht um einen feststehenden Betrag, der – einmal bestimmt – auf unbestimmte Zeit gilt. Die angemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen ist vielmehr eine Daueraufgabe, die mit Blick auf die Entwicklung der Einnahmen und des Aufgabenbestandes von Land und Kommunen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen ist. Unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Nachhaltigkeit sieht es das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales daher als strategisches Ziel an, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden die finanzielle Situation der Kommunen trotz vielfältiger Herausforderungen, deren Ursachen in Teilen nicht auf Landesebene zu verorten sind, stabil zu halten und den verbliebenen strukturell belasteten Kommunen weiterhin eine Zukunftsperspektive zu eröffnen.

Indikatoren zu Ziel 2:

- Kommunale Steuereinnahmen
- Zuweisungen an die Kommunen aus dem Landeshaushalt (innerhalb und außerhalb

Monitoring zu Ziel 2:

Die Evaluierung der den Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs zur Verfügung gestellten Finanzmittel erfolgt insbesondere durch die gemäß § 3 Abs. 5 und 6 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes regelmäßig durchzuführenden Revisionen der angemessenen Finanzausstattung sowie der finanziellen Mindestausstattung. Ziel ist nicht nur, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben stets erfüllen können, sondern darüber hinaus Mittel verbleiben, um im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung autonom (Schwer-)Punkte zu realisieren.

II. Innere Sicherheit

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung:

Dort wo die Thüringer Polizei zuständig ist und in der Verantwortung steht, leistet ihr vielfältiges Wirken einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit der Menschen in Thüringen. Ziel ist eine flächendeckend präsente und bürgernahe Polizeistruktur. Ziel der am 1. Juli 2012 erfolgten Strukturänderung, die mit einer Neufassung des Thüringer Gesetzes über die Organisation der Polizei einherging, war daher insbesondere eine Optimierung der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Einsatzaufgaben sowie der polizeilichen Führung, um den hohen Sicherheitsstandard und die Leistungsfähigkeit der Thüringer Polizei auch zukünftig gewährleisten zu können. Mit der neuen Struktur sollten durch eine landesweite Einsatzsteuerung und durch zentrale Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Personal- und Logistikmanagements Optimierungspotentiale erschlossen werden, insbesondere durch die Einrichtung eines zentralen Notruf- und Einsatzmanagements und die Bündelung der Personalverwaltungs- und Logistikaufgaben bei der neu errichteten Landespolizeidirektion. Auf der regionalen Ebene sollte die notwendige dezentrale Einsatz- und Aufgabenwahrnehmung durch leistungsstarke neu gebildete Landespolizeiinspektionen wahrgenommen werden.

Im Koalitionsvertrag der regierenden Parteien wurde vereinbart, die Sicherheitsarchitektur des Freistaates Thüringen zu erhalten und weiter zu verbessern.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen:

Die wesentlichen Grundlagen für das Tätigwerden der Thüringer Polizei ergeben sich aus der bundeseinheitlichen Strafgesetzgebung. Im Einzelnen sind dies das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung sowie die entsprechenden Nebengesetze sowie die weiteren bundesweit geltenden Verordnungen. Hierzu zählt beispielsweise die Straßenverkehrsordnung. Im Freistaat Thüringen finden darüber hinaus die Polizeigesetze des Freistaates Thüringen Anwendung.

Dazu gehören das „Thüringer Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei“ (Polizeiaufgabengesetz – PAG –) und das „Gesetz über die Organisation der Polizei des Landes Thüringen“ (Polizeiorganisationsgesetz – POG). Maßgebend hierfür sind die jeweils geltenden Fassungen mit den zur Ausführung dieser Gesetze erforderlichen einschlägigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Evaluation des bisherigen Prozesses

Ein im Oktober 2016 vorgelegte Bericht der Expertenkommission enthielt Empfehlungen, die aus Sicht der Kommission geeignet waren, eine weitere Optimierung der Thüringer Polizei zu erreichen. Die Datenbasis der Evaluation beschränkt sich überwiegend auf das Jahr 2015. Zu diesem Zeitpunkt war die Neuorganisation der Thüringer Polizei mit der Errichtung der Landespolizeidirektion als zentralem Element der Strukturreform weniger als drei Jahre in Kraft. Bei einer aktuellen Betrachtung ist von einer veränderten Situation auszugehen. Die Landespolizeidirektion hat sich in ihren Kernkompetenzen Führung, Verwaltung und Logistik merklich konsolidiert. Wesentliche Ergebnisse der Polizeistrukturereform wurden zwischenzeitlich erreicht. Die daraus resultierende Organisationsänderung hat sich nach der Überwindung der erfahrungsgemäß auftretenden Anfangsprobleme bewährt.

Insofern sind wesentliche Empfehlungen der Expertenkommission zeitlich überholt und nicht weiter zu verfolgen. Wie zu erwarten war, benötigen strukturelle Änderungen Zeit um ihre Wirkungen zu entfalten.

Unbenommen der positiven Entwicklung der Thüringer Polizei in den neuen Strukturen nach der Polizeistrukturereform seit 2012 muss auch weiterhin von einer angespannten Sicherheitslage sowie weiteren bedeutenden Herausforderungen für die Thüringer Polizei ausgegangen werden. Insoweit bedarf es der steten Überprüfung der Organisationsstrukturen und -prozesse unter Berücksichtigung der polizeilich relevanten Rahmenbedingungen, um die Zukunftsfähigkeit der Thüringer Polizei auch weiterhin zu gewährleisten.

Die Entstehung von Kriminalität ist ein fortwährender, sich immer wieder erneuernder Prozess, der auch sozial und gesellschaftlich determi-

niert ist und deshalb wohl nie ganz beseitigt werden kann. Insoweit ist die Reduzierung von Kriminalität nicht nur eine polizeiliche, sondern eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Schaffung von positiveren gesellschaftlichen Rahmenbedingungen ist daher eine der wirkungsvollsten Formen der Kriminalprävention. Die Kriminalitätsentwicklung bedarf einer kontinuierlichen Analyse. Diese muss sowohl kurz- wie auch längerfristige Maßnahmen umfassen, um frühzeitig Brennpunkte bzw. neue oder sich verstärkenden Phänomene (z. B. Cybercrime) erkennen und entsprechende polizeiliche Interventionsmaßnahmen ergreifen zu können. Der gezielten Erhebung und Auswertung relevanter Indikatoren, beispielsweise anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (Straftatenanzahl, Häufigkeitszahl, Tatverdächtigenbelastungszahl usw.), kommt dabei eine besondere Rolle zu. Die insoweit in den vergangenen Jahren unternommenen Schritte sind fortzusetzen.

Ziel 3: Polizeistrukturereform

Die innere Sicherheit ist ein zentrales politisches Ziel des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales. Ein wesentlicher Schwerpunkt nachhaltigen Handelns liegt darin, den Menschen in Thüringen dauerhaft ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen.

Sicherheit steht für unterschiedliche Erwartungen und Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger an die Landesregierung. Die Aufgabe des Staates umfasst den Schutz von Leben und Eigentum seiner Bevölkerung sowie die Stärkung der sozialen Sicherheit, des Zusammenlebens und der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Rechtsstaates.

Eine flächendeckend präsente und bürgernahe Polizeistruktur ist in diesem Zusammenhang Grundvoraussetzung zur Zielerreichung. Im Zuge der Polizeistrukturereform wurde wesentlich auf soziale Aspekte der Thüringer Bevölkerung, wie Sicherheitsgefühl und Erreichbarkeit, geachtet. Weiterhin wurden Verwaltungs- und Einsatzaufgaben sowie polizeiliche Führung vereinheitlicht und am Standort der Landespolizeidirektion in Erfurt gebündelt.

Um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überprüfen, erfolgte in der vergangenen Legisla-

turperiode eine Evaluierung der Polizeistrukturereform. Eine externe Expertenkommission, welche sich aus hochrangigen polizeilichen, wissenschaftlichen und politischen Akteuren zusammensetzte, legte ihren Abschlussbericht zu ihren Erkenntnissen und Empfehlungen vor.

Nach der Polizeistrukturereform verfügt der Freistaat Thüringen über eine funktionsfähige Polizei mit etablierten Strukturen. Entscheidungen der Vergangenheit wirken zum Teil bis heute und lassen weiterhin Optimierungspotentiale erkennen. Vor dem Hintergrund der Alters- und Personalstruktur, sich ändernden Sicherheitslagen, neuen Herausforderungen, wie der digitalen Verwaltung und dem Anspruch, dauerhaft über eine gesunde und motivierte Mitarbeiter-schaft zu verfügen, die zugleich bürgernah und bürgerfreundlich agiert, ist die Landesregierung bestrebt, die Thüringer Polizei weiter zu modernisieren, unnötige Doppelbelastungen zu reduzieren und dauerhaft Polizeidienststellen mit ausreichend Personal auszustatten. Insofern ist die Modernisierung der Polizeistrukturen in Thüringen Daueraufgabe im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung.

Maßnahmen zu Ziel 3:

Zur Umsetzung der Ziele aus dem Koalitionsvertrag ist folgender Stufenplan vorgesehen:

- Beachtung des Abschlussberichtes bei der Entwicklung der Thüringer Polizei
- Umsetzung bzw. Weiterentwicklung einzelner Empfehlungen des Abschlussberichtes
- Berücksichtigung neuer Einflussfaktoren auf die Arbeit der Thüringer Polizei

Bezüglich vorgeschlagener struktureller Änderungen ist der Entscheidungs- und Abstimmungsprozess noch nicht abgeschlossen.

Indikatoren zu Ziel 3:

Überprüfung der Wirksamkeit der Polizeistrukturereform und der Arbeitsweise des Landeskriminalamtes Thüringen

Bewertungskriterien und -faktoren der Prüfung durch die Expertenkommission:

- die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der Thüringer Polizei und die sich daraus erge-

- bendenden Funktionserfordernisse
- die Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers
- die Prognose der Kriminalitätsentwicklung
- die Bevölkerungsvorberechnungen für Thüringen
- das kommunale Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“
- die neuen Rahmenbedingungen polizeilicher Aufgabenerfüllung
(Zunahme der Anzahl von Demonstrationen und großen Sportveranstaltungen, Bewältigung der Flüchtlingskrise, Digitalisierung der Gesellschaft etc.)

Monitoring zu Ziel 3:

Fortentwicklung der Empfehlungen des Abschlussberichts

Ziel 4 – Reduzierung von Kriminalität

Ein sicheres Umfeld, in dem die Bürger eines Staates ohne Angst vor Willkür und Kriminalität leben können, ist eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren sozialer Systeme und für soziale Nachhaltigkeit. Der Koalitionsvertrag sieht im vielfältigen Wirken der Thüringer Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortung einen erheblichen Beitrag zur Sicherheit der Menschen in Thüringen.

Indikatoren zu Ziel 4:

Der Indikator „Straftaten“ drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung der Sicherheit und Ordnung aus. Mit diesem Indikator als Maßstab für die persönliche Sicherheit lässt sich zudem ergänzend auf Einzeldelikte eingehen und damit die Perspektive gezielt erweitern. Er erfasst bei der Polizei angezeigte und in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasste Straftaten.

Veränderungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik lassen allerdings nicht immer auf tatsächliche Veränderungen bei den Fallzahlen schließen: Die Statistik erfasst nur das sogenannte Hellfeld. Dieses bezeichnet die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität. Aufgrund fehlender statistischer Daten kann

das sogenannte Dunkelfeld – die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität – nicht abgebildet werden. Wenn sich beispielsweise das Anzeigeverhalten der Bevölkerung oder die Verfolgungsintensität der Polizei ändert, kann sich die Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld verschieben, ohne dass damit eine Änderung des Umfangs der tatsächlichen Kriminalität verbunden sein muss.

Im Jahr 2022 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 135.911 Straftaten erfasst. Die Aufklärungsquote im Freistaat Thüringen liegt mit 63,2 % (im Jahr 2018: 66,1 %) auf konstant hohem Niveau.

Die Wahrscheinlichkeit, Opfer oder Geschädigter einer Straftat zu werden, drückt sich in der Häufigkeitszahl (Fälle pro 100.000 Einwohner) aus. Für das Jahr 2022 beträgt die Häufigkeitszahl 6.445 und liegt wie in den Vorjahren (Jahr 2018: 6.655) wieder deutlich unter der Häufigkeitszahl des Bundes (Jahr 2022: 6.762). Thüringen gelingt es zwischenzeitlich nachhaltig, den Zielwert des Bundes (HZ: 7.000) weiterhin deutlich zu unterschreiten.

	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl der in der PKS registrierten Straftaten insgesamt	143.158	129.301	141.933	130.411	135.911
Häufigkeitszahl	6.655	6.033	6.653	6.151	6.445

Monitoring zu Ziel 4:

Der Indikator Straftaten wird über die Polizeiliche Kriminalstatistik kontinuierlich erfasst.

III. Brand- und Katastrophenschutz

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung:

Angelegenheiten des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe erfüllen die Kommunen als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises. Durch landesweit geltende Standards, die u. a. auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen, wird jeder Bürgerin und jedem Bürger ein einheitliches Schutzniveau gewährt. Die territoriale Größe der Gebietskörperschaften ist dabei unerheblich, denn die Gefahrenabwehr wird auf Grundlage von Erreichbarkeiten der Einsatzmittel geplant und basiert auf dem stufenweisen Zusammenwirken der kommunalen Aufgabenträger, d. h. von Gemeinden und Landkreisen. Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKGG) eröffnet den Gemeinden zudem die Möglichkeit, den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in kommunaler Gemeinschaftsarbeit zu erfüllen.

Letztlich wird den Gemeinden mit den geltenden rechtlichen Regelungen die Möglichkeit gegeben, das in der Gemeinde vorhandene Maß im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe an den örtlichen Gegebenheiten auszurichten und dabei die wirtschaftlichen und personellen Ressourcen zu berücksichtigen. Da der Brandschutz und die Allgemeine Hilfe als Aufgabe der öffentlichen Verwaltung überwiegend im Ehrenamt geleistet werden, ist bereits heute, aber auch in Zukunft, die Förderung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Gemeinden eine wesentliche Aufgabe des politischen, insbesondere des kommunalpolitischen, Handelns. Nur so können Anreize gesetzt werden, den ehrenamtlichen Dienst neben den Herausforderungen von Arbeit und Familie auszuüben und die Feuerwehrangehörigen dauerhaft zu motivieren.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist für die zentralen Angelegenheiten des Freistaats im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe zuständig. Hierzu zählen insbesondere die Rahmengesetzgebung im Feuerwehrbereich (Betreuung der Gesetzgebung und Erarbeitung weiterer Rechtsvorschriften), die Vertretung der Landesinteressen in bundesweit agierenden Gremien sowie die Beratung und

Unterstützung der originär zuständigen Gemeinden und Landkreise. Darüber hinaus wird ein breites Spektrum an fachspezifischen Fragen, zum Beispiel zur Förderung des Ehrenamtes, zum vorbeugenden Gefahrenschutz, zur Aus- und Fortbildung, zum Versicherungsschutz im Feuerwehrdienst oder zur Funk- und Fernmelde-technik, behandelt.

Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS) ist eine unmittelbar dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales nachgeordnete Behörde. Dem Regelungscharakter des § 49 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes entsprechend wurde auf Erlass des Thüringer Innenministers die Schule am 13. Mai 1991 in Bad Köstritz errichtet.

Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule ist in Thüringen der treibende Motor im Bereich der Ausbildung für die Gefahrenabwehr. Sämtliche Feuerwehrfrauen und -männer werden in den Bereichen Führung und Speziallehrgänge aus- und fortgebildet. Dies betrifft die ca. 34.000 aktiven ehren- und ca. 1.000 hauptamtliche Feuerwehrleute. Hinzu kommen noch ca. 1.800 Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz aus den Hilfsorganisationen.

Wesentliche Aufgaben der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule sind

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Führungskräften
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kräften mit Spezialfunktionen
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Beamten des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes
- die Weiter- und Fortbildung von Leitstellendisponenten
- der Betrieb des Katastrophenschutzlagers Ostthüringen
- die Mitwirkung bei der Erfüllung von Aufgaben im Kontext der
 - Weiterentwicklung des taktischen Vorgehens im Einsatzgeschehen
 - Weiterentwicklung der technischen Ausstattung
 - landes- und bundesweiten Fachgremienarbeit
- die Vorhaltung von landeseigener Spezialausrüstung und deren Einsatz zur Unterstützung der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes.

Jährlich werden im Durchschnitt 4.500 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der Einheiten im Katastrophenschutz, der behördlich anerkannten Werkfeuerwehren sowie der Berufsfeuerwehren in Thüringen in über 60 Lehrgangsarten beschult.

Die Ausbildung an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erfolgt in der Regel ganztägig in Lehrgängen von einer bis zwei Wochen Dauer. Die Lehrgangsteilnehmer werden für die Zeit der Ausbildung von der Arbeit freigestellt. Der Verdienst wird ihnen von den Arbeitgebern weitergezahlt. Privaten Arbeitgebern wird auf Antrag der fortgezählte Verdienst sowie die Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen von der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule erstattet.

Anhand des stetig wachsenden Lehrgangsbedarfes, der größtenteils verschlissenen und quantitativ nicht ausreichend vorhandenen Gebäudesubstanz sowie des unzureichenden Personalkörpers der Lehreinrichtung musste eine Umkehr der eingetretenen Entwicklung erfolgen.

Beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales konnte im Verlauf des Jahres 2020 die Projektgruppe "TLFKS 2.0" etabliert werden, so dass diese zu Beginn des Jahres 2021 ihre Arbeit aufnehmen konnte. Auf Arbeitsebene ist es dadurch gemeinsam mit der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und ressortübergreifend zwischen dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und dem Thüringer Finanzministerium gelungen, die weitere Projektrealisierung voranzutreiben. Ziel ist die zukunftsfeste, gesamtheitliche und zeitgemäße Ausrichtung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule zu einer modernen erwachsenengerechten Aus- und Fortbildungsstätte.

Geplante Baumaßnahmen

- 04/2021 Inbetriebnahme der neuen Lernwelten (Bunkeranlage mit Straßentunnel- und Atemschutzübungsanlage)
- 05/2021 Bauantrag TLFKS 2.0
- 01/2022 erste Planungsberatung für die Errichtung einer Eisenbahntunnelübungsanlage
- 07/2022 Bestätigung der Bauanmeldung

TLFKS 2.0 durch das Thüringer Finanzministerium

- 01/2023 Vorstellung des Bearbeiter-Teams im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft/Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr für die Bauumsetzung TLFKS 2.0
- 01/2023 Grundsteinlegung Ausbildungs- und Fahrzeughalle
- 04/2023 Anerkennung des Wirtschaftlichkeitsnachweises durch das Thüringer Finanzministerium für die Errichtung einer Eisenbahntunnelübungsanlage; Baubeginn für 2025 vorgesehen
- 06/2023 geplantes Richtfest Ausbildungs- und Fahrzeughalle
- 02/2024 Übergabe der Ausbildungs- und Fahrzeughalle
- 2024 geplanter Beginn der ersten Baumaßnahmen TLFKS 2.0, in 4 Ausbaustufen bis 2032

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen:

Im Jahr 2020 wurde eine Machbarkeitsstudie beauftragt, um die Sanierungswürdigkeit am Standort Bad Köstritz - auch mit teilweisem Auslagerungsbedarf - möglichen Alternativen an einem externen Standort gegenüber zu stellen. Einbezogen wurde zudem ein prognostizierter Aufwuchs bei Personal und Lehrgangsteilnehmern. Sämtliche bauliche Veränderungen sollen dabei mit der Aufrechterhaltung des Lehrgangsbetriebes einhergehen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der bestehende Standort die besten Voraussetzungen hierfür erfüllt. Die Machbarkeitsstudie selbst bildete die originär Grundlage der Bauantragstellung und soll in vier Ausbaustufen realisiert werden. Der prognostizierte Stellenaufwuchs zur Schulung des Lehrgangsteilnehmeraufkommens wurde im Rahmen eines Gutachtens zur strategischen Ausrichtung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule bis ins Jahr 2035 untersucht. Die kapazitiven Annahmen der Bauanmeldung wurden durch das Gutachten bestätigt. Im Rahmen einer Umsetzungsbegleitung soll der erforderliche Personalaufwand bis ins Jahr 2028 evaluiert werden.

Ziel 5: Nachhaltigkeit des Bildungssystems der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule stärken

Maßnahmen

Baulich

Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule am Standort Bad Köstritz liegt innerhalb des Freistaates Thüringen an der östlichen Peripherie und damit nicht so zentral, dass alle Lehrgangsteilnehmer eine vergleichbare Anreise haben. Die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gestaltet sich herausfordernd. Durch die Sanierung und Weiterentwicklung des bestehenden Schulkörpers erfahren die bisherigen Investitionen einen ganz besonders nachhaltigen Charakter, da kein Rückbau erforderlich ist und keine neue Versiegelung an einem alternativen Standort erfolgen muss. Auch die aktuell stattfindenden Baumaßnahmen werden nicht in Frage gestellt. Auf dem Areal der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird mit der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen darauf geachtet, die nicht sanierungswürdigen Gebäude durch neue zu ersetzen und auf eine zusätzliche Versiegelung weitgehend zu verzichten. In unmittelbarer Nähe zur Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule wird in Crossen eine Eisenbahntunnelübungsanlage entstehen, die die Synergieeffekte der nahe gelegenen Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule nutzen wird (Unterbringung, Verpflegung, Technik, Personal, etc.). Nach durchgeführter Sanierung der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule am Standort Bad Köstritz wird es zudem eine durchgängige Barrierefreiheit geben, um auch Lehrgangsteilnehmern mit körperlichen Einschränkungen einen ungehinderten Zugang zu allen Bereichen zu ermöglichen. Die aktuelle Raumgestaltung bei der Unterbringung der Lehrgangsteilnehmer geht von 2 und 3-Bettzimmern aus. Für eine moderne Erwachsenenbildungsstätte sollen perspektivisch Einzelzimmer und Familienzimmer zur Verfügung stehen.

Klimaschutz/Nachhaltige Energieversorgung

Die aktuelle Energieversorgung (Wärme) der Liegenschaft der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule basiert auf Erdgas und entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Strom wird bislang noch nicht mit Photovoltaikanlagen gewonnen. Erneuerbare Energien werden im Sanierungsprozess einen markanten Raum einnehmen, auch deshalb – weil mit steigenden Kapazitäten (Personal und Lehrgangsteilnehmer) gerechnet werden muss. Bei den Baumaßnahmen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr (TLBV) werden Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Personell

Der erforderliche Personalaufwuchs für den stetig wachsenden Lehrgangsbedarf wird zwischen der Projektgruppe TLFKS 2.0, der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule und den beteiligten Fachreferaten des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales aktuell gemäß den haushalterischen Rahmenbedingungen fortentwickelt. Ob es dabei zu baulichen Kapazitätsüberschreitungen der bestätigten Bauanmeldung kommt, wird durch die zuvor benannten Akteure kontrolliert.

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 5:

- Baulich durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr/Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
- Personell durch Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, TLFKS, PG TLFKS 2.0 und Gutachter

Maßnahmen zu Ziel 5:

Vernetzung und Kooperation

Mit Errichtung der Eisenbahntunnelübungsanlage in Crossen stehen bundesweit und darüber hinaus im europäischen Raum umfangreiche Kooperationen in Aussicht, da diese Übungsanlage neben der ifa / Schweiz mit einer realen Heißbrandausbildung am realen Übungsobjekt „Zug“ ein prägnantes Alleinstellungsmerkmal aufweisen wird.

Bei der Durchführung der Lehrgänge an der Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastro-

phenschutzschule wird zukünftig ein größeres Augenmerk auf eine ausgeglichene Vermittlung von digitalen Lerninhalten in Form von online-Formaten sowie notwendigen Präsenzlehrgängen erfolgen. Damit soll zukünftig ein Schulungsbedarf-Überhang vermieden werden. Mit einem Zulauf an thüringen-fremden Lehrgangsinteressenten ist zu rechnen – entsprechende Anfragen liegen bereits vor.

Die zeitgemäße Unterbringung in einer Erwachsenenbildungsstätte wird die Akzeptanz und Lage des Standortes maßgeblich erhöhen.

Indikatoren und Monitoring zu Ziel 5:

Strategisch durch Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, TLFKS, PG TLFKS 2.0

IV. Personalentwicklung

Ausgangslage inklusive Rückblick zur bisherigen Zielerreichung:

Die Rahmenleitlinie PERMANENT – Personalmanagement für Thüringen bildet die Grundlage für die Planung, die Entwicklung, den Einsatz und die Betreuung des Personals und setzt Rahmenbedingungen für ein modernes ressortübergreifendes Personalmanagement.

PERMANENT gibt dem Prozess des Personalmanagements einen ressortübergreifenden, einheitlichen Rahmen vor, um die nachfolgend aufgeführten strategischen Ziele zu erreichen:

- Bewahrung und Erweiterung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen der Bediensteten,
- Sicherstellung der Chancengleichheit aller Bediensteten,
- Unterstützung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung,
- Förderung der Flexibilität, Mobilität und Internationalität,
- Befähigung zu einem konstruktiven Umgang mit Arbeitszuwachs und Konfliktsituationen,
- Förderung des lebenslangen Lernens,
- Sicherstellung einer zeitgemäßen qualifizierten Führung,
- Gewährleistung eines positiven Arbeitsklimas,
- Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und
- Förderung der Gesundheit durch Präventionsmaßnahmen.

Die Rahmenleitlinie wurde bereits ressortübergreifend zu den Stichtagen 31. Dezember 2019 und 31. Dezember 2021 evaluiert. Die nächste Evaluation ist zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Die Rahmenleitlinie soll dann den zwischenzeitlich eingetretenen Neuerungen angepasst werden.

Besonders wichtige Anliegen des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales sind unter anderem das Fortbildungsstreben der Bediensteten, die Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann sowie die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz.

Ausgewählte rechtliche Grundlagen/Aktuelle Regelungen:

Als rechtliche Grundlage für Personalentwicklung dient das Dienst- und Arbeitsrecht. Im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales wurde die Rahmendienstvereinbarung zur Fortbildung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales unterzeichnet. Für die Behandlung von Gleichstellungsfragen sind das Thüringer Gleichstellungsgesetz (ThürGleichG) und der Gleichstellungsplan maßgebend. Für das Behördliche Gesundheitsmanagement wurde die Rahmendienstvereinbarung (RDV) über das Behördliche Gesundheitsmanagement (BGM), die für alle nachgeordneten Behörden und deren Beschäftigte gilt und zudem das Verfahren des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) umfasst, in der Zuständigkeit des Personalreferats in Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat, weiteren Beauftragten und dem Fortbildungsreferat für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales erarbeitet. Ausgenommen von der RDV BGM sind die Polizeibehörden und deren Beschäftigte, für die eigene Regelungen getroffen wurden. Die Unterzeichnung der RDV BGM erfolgte am 24. August 2018 durch den damaligen Vorsitzenden des Hauptpersonalrats Axel Hirsch und Staatssekretär Udo Götze.

Evaluation des bisherigen Prozesses

Die Evaluation der Rahmenleitlinie PERMANENT wurde mit den Ressorts abgestimmt und dem Kabinett zur Zustimmung letztmalig mit Stichtag 31. Dezember 2021 vorgelegt. Die nächste Abfrage in den Ressorts mit den nachgeordneten Bereichen ist mit Stichtag 31. Dezember 2025 geplant.

Für die ressortübergreifende Fortbildung mit dem Jahresfortbildungsprogramm, dem Führungskräfte trainee-Programm Thüringen (FKT), dem Führungskolleg Speyer (FKS), dem Mentoring-Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen“ und der länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Sachsen und Sachsen-Anhalt (LÜZ) im Bereich der Fortbildung, insbesondere zur Fortbildungsreihe „Mitteldeutscher Austausch“, wird jährlich ein Fortbildungsbericht erstellt und veröffentlicht. Die Evaluationsergebnisse werden dargestellt und fließen in künftige Planungen ein.

Die Beachtung der Geschlechtergleichstellung wird u.a. durch die Bewertung und Zertifizierung mit dem Prädikat TOTAL E-QUALITY (TEQ) durch eine externe Jury nachgewiesen.

Für die Umsetzung der Maßnahmen des Behördlichen Gesundheitsmanagements (BGM) wurde eine Rahmendienstvereinbarung unterzeichnet. Erstmals wurde in 2023 ein Gesundheitsbericht erstellt und veröffentlicht.

Ziel 6: Fortbildung

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist zuständig für die Fortbildungsmaßnahmen der Landesbediensteten (ressortübergreifende Fortbildung). Ausgenommen hiervon ist die fachspezifische Fortbildung, die jedes Ressort eigenständig durchführt. Die dienstliche Fortbildung ist in einer modernen öffentlichen Verwaltung ein unverzichtbares Instrument, um den hohen Leistungsstand zu gewährleisten. Sie ist in ein Konzept aufeinander abgestimmter Instrumente der Personalbedarfsdeckung und -steuerung, der Personalführung und der Planung der individuellen fachlichen und beruflichen Entwicklung (Personalentwicklung) eingebunden.

Fortbildung fördert insbesondere:

- die Erhaltung und Verbesserung der für die Wahrnehmung der Dienstaufgaben erforderlichen Querschnittsqualifikationen,
- die Vermittlung neuer Kenntnisse,
- Fähigkeiten und Fertigkeiten, soweit sie im Verlauf der beruflichen Tätigkeit erforderlich werden bzw. um bei einer beruflichen Neuorientierung den Wechsel zu erleichtern.
- die spezifischen Belange beider Geschlechter in der öffentlichen Verwaltung,
- die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Innovation und Reform, Abläufe zu rationalisieren,
- Organisationsstrukturen weiterzuentwickeln, Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zu beschleunigen und damit die Qualität öffentlicher Dienstleistungen zu steigern und
- die Fähigkeit, neue Themengebiete und Probleme selbstständig und systematisch zu erarbeiten, zu analysieren und zu bewerten. Es ist zudem notwendig, neue Formen der Zusammenarbeit und Mitarbeit zu finden, Mut zu machen zu mehr Selbstständigkeit und

eigenverantwortlichen Entscheidungen, aber auch zu Delegation und Übertragung von Verantwortung.

Fortbildung dient grundsätzlich

- der Aktualisierung und Erweiterung des fachbezogenen und fachübergreifenden Wissensstandes,
- der Erhöhung der persönlichen Kompetenz, der sozialen Kompetenz und der Methodenkompetenz,
- der darüberhinausgehenden Vermittlung von Kenntnissen, die zur Lösung von Verwaltungsaufgaben aktuell erforderlich sind,
- der Schaffung von Voraussetzungen für eine bessere und schnellere Aufgabenwahrnehmung (z.B. mit Hilfe neuer Technik),
- der Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Berufsalltag und in der beruflichen Zusammenarbeit,
- der Optimierung des Verwaltungshandelns einer Organisationseinheit innerhalb der Verwaltung,
- der Vorbereitung auf neue Aufgaben und Verwendungen,
- der Erhöhung der Motivation,
- der Optimierung der beruflichen Qualifikation und der berufsbioграфischen Perspektive.

Die steigende Relevanz der politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen EU-Vorgaben für das Verwaltungshandeln erfordert eine Stärkung der europapolitischen Kompetenzen der Beschäftigten in der Landesverwaltung. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung.

Beschäftigte des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales können neben Veranstaltungen aus dem Jahresfortbildungsprogramm auch Seminare bei externen Anbietern und Inhouse-Schulungen besuchen. Inhouse-Schulungen und Workshops erfolgen nach Bedarf zu aktuellen Themenfeldern. E-Learning-Seminare, die ergänzend zu den Präsenzseminaren des Jahresfortbildungsprogramms stattfinden, runden das Angebot ab. Zudem wird für neue Bedienstete E-Learning zum Thüringen VIS angeboten.

Qualität und Effizienz der Arbeit sowie die Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten hängen wesentlich davon ab, inwieweit Vorgesetzte über Führungsqualitäten verfügen. Daher kommt der Führungskräftefortbildung eine besondere Bedeutung zu. Sie hat zum Ziel, die Führungs- und Sozialkompetenzen zu stärken.

„Gesundes Führen“ gerät immer mehr in den Blickpunkt.

Maßnahmen zu Ziel 6:

Analog zur Fortschreibung von PERMANENT im Jahr 2017 wurde die Rahmendienstvereinbarung mit den Regelungen über die Fortbildung im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (ohne Polizei) aktualisiert und durch Herrn Minister Georg Maier und dem damaligen Vorsitzenden des Hauptpersonalrats Axel Hirsch am 11. April 2018 unterzeichnet.

Indikatoren zu Ziel 6:

- Interessenbekundungsverfahren
- Fallzahlen der Fortbildung
- Evaluationen

Monitoring zu Ziel 6:

Alle Fortbildungsveranstaltungen werden evaluiert und die Ergebnisse einer Betrachtung unterzogen, um das Fortbildungsgeschehen zu optimieren. Die Zusammenfassung der Evaluation der Seminare des Jahresfortbildungsprogramms wird in einem jährlichen Fortbildungsbericht festgehalten, der veröffentlicht allen Interessierten im hauseigenen Intranet im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales und im Internet zur Verfügung gestellt wird. Jede bzw. jeder Bedienstete füllt nach dem Seminarbesuch zusätzlich einen Auswertungsbogen nach § 7 der Rahmendienstvereinbarung zur Fortbildung aus und dokumentiert den Fortbildungserfolg gegenüber seinem Vorgesetzten und der Fortbildungsorganisation. Das Zertifikat der Fortbildungsveranstaltung wird der Personalakte hinzugefügt. Die im Rahmen von Mitarbeiter-Vorgesetzten-Gesprächen geäußerten Fortbildungswünsche, werden bei der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Die Bediensteten erhalten unter anderem die Möglichkeit, Themen für Seminare im Jahresfortbildungsprogramm sowie Inhouse-Schulungen und Workshops vorzuschlagen.

Ziel 7 - Förderung der Geschlechtergleichstellung

Ziel ist die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern durch geeignete Maßnahmen. Werden Benachteiligungen von Frauen oder Männern festgestellt, sind ausgleichende frauen- bzw. männerfördernde Maßnahmen einzusetzen. Unter der Überschrift „Querschnittsfelder“ in der Rahmenleitlinie PERMANENT wird den Handlungsfeldern Personalplanung, -entwicklung sowie -einsatz und -betreuung unter anderem die Geschlechtergleichstellung vorangestellt:

Es sollen insbesondere

- Bedingungen geschaffen werden, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ermöglichen,
- Nachteile, die durch eine nach wie vor praktizierte geschlechtsspezifische Arbeitsteilung entstehen, ausgeglichen werden,
- der Anteil von Frauen und Männern, soweit sie in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind, erhöht werden und
- eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Gremien, für die das Land Berufungs- oder Entsendungsrechte hat, sichergestellt werden.

Maßnahmen zu Ziel 7:

Der Gleichstellungsplan macht deutlich, dass in führenden Positionen Frauen im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterrepräsentiert sind. Hier gilt es Maßnahmen zu ergreifen, die die Unterrepräsentanz beseitigen. Folgende Maßnahmen werden hier als zielführend angesehen:

- Es besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Mentoring-Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen“.
- Es können E-Learning-Seminare, die ergänzend zu den Präsenzseminaren des Jahresfortbildungsprogramms stattfinden, und Inhouse-Schulungen angeboten werden, mit denen eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben erreicht werden kann.
- Die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit wurde überarbeitet und evaluiert und ist seit 19. Juni 2017 gültig. Es wurde an den sogenannten Funktionszeiten (in denen

keine generelle Anwesenheitspflicht am Arbeitsplatz besteht) festgehalten, so dass eine flexiblere Arbeitszeitgestaltung gegeben ist.

- Den Beschäftigten ist die Möglichkeit von Telearbeit und Homeoffice zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben gegeben. Am 27. März 2021 wurde die neue Rahmen Dienstvereinbarung zum flexiblen Arbeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales unterzeichnet. Diese löst die bisher im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales geltende Rahmendienstvereinbarung (RDV) zur Durchführung alternierender Telearbeit im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales (ohne Polizei) vom 14. Dezember 2007 ab.
- Es steht ein rollendes Eltern-Kind-Zimmer zur Verfügung, welches den Beschäftigten bei kurzfristigem Ausfall der Betreuungsangebote ermöglicht, ihr Kind oder Enkelkind im eigenen Büro zu beaufsichtigen.

Das bisher Erreichte soll beibehalten werden und darauf aufbauend erhalten Beschäftigte die Möglichkeit, die Angebote entsprechend zu nutzen. Sie werden von den Vorgesetzten unterstützt.

Das Mentoring-Programm „Mehr Frauen in Führungspositionen“ wurde im Rahmen der ressortübergreifenden Fortbildung entwickelt und ist für einen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren angelegt. Es besteht neben mehreren Qualifizierungsmodulen und individuellen Coachings aus Hospitationen, umrahmt von Netzwerkveranstaltungen. Bei den Hospitationen übernimmt eine beruflich erfahrene, in einer höheren Funktionsebene stehende Person als Mentorin bzw. Mentor die Aufgabe, die berufliche Entwicklung einer weiblichen Bediensteten als Mentee durch Beratung und Förderung anzuleiten und diese in ihrem Fortkommen zu unterstützen. Es sind zwei Durchläufe 2017/2018 und 2019/2020 mit je 12 Tandems abgeschlossen worden. Der dritte Durchlauf hat 2022 begonnen und soll 2023 enden. Für die vorangegangenen zwei Durchläufe wurde aktuell eine Abfrage hinsichtlich der beruflichen Entwicklung durchgeführt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales ist seit 2010 Träger des Prädikats TOTAL-E-QUALITY mit dem Add-On Diversity für erfolgreiches beziehungsweise nachhaltiges

Engagement im Sinne einer lebensereignisorientierten Personalführung. Alle drei Jahre werden die vorhandenen und beabsichtigten Maßnahmen zur Gleichstellung in Personalmanagementfragen einer Überprüfung durch den Verein TOTAL E-QUALITY e.V. unterzogen. Der 4. Wiederholungsantrag wurde 2022 gestellt. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales konnte seine vorbildliche an Chancengleichheit und Vielfalt orientierte Personalpolitik weiterhin dokumentieren. Es erhielt das Prädikat zum 5. Male und wurde zudem mit dem Nachhaltigkeitspreis ausgezeichnet.

Indikatoren zu Ziel 7:

- Gleichstellungsplan des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales
- Prädikate und Urkunden
- Prädikate TOTAL E-QUALITY seit 2010
- Unterzeichner der Initiative Klischeefrei seit 2019
- Unterzeichner der Charta der Vielfalt seit 2017
- Unterzeichner des Nachhaltigkeitsabkommens Thüringen (NAT) seit 2020, erneut in 2023
- Mitglied im Netzwerk Gesunde Arbeit seit 2018

Monitoring zu Ziel 7:

- Der Gleichstellungsplan dient der Bestandsaufnahme der Beschäftigtenstruktur und ist Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung der Zielvorgaben (§ 4 ThürGleichG). Mit Hilfe der Zielvorgaben wird festgelegt, in welcher Zeit und mit welchen organisatorischen, personellen und fortbildenden Maßnahmen die Förderung der Gleichstellung erfolgen soll.
- Im Fortbildungsbericht wird statistisch die Beteiligung von Frauen und Männern an ressortübergreifenden Fortbildungsveranstaltungen erfasst und bewertet.
- Mit dem Wiederholungsantrag für das Prädikat TOTAL E-QUALITY wird der Fortschritt in Gleichstellungsfragen dokumentiert und durch ein unabhängiges Gremium bewertet
- Auf die Fortschreibung der Prädikate und Zertifizierungen wird geachtet.

Ziel 8 - Behördliches Gesundheitsmanagement

Ein Behördliches Gesundheitsmanagement (BGM) ist die bewusste Steuerung und Integration behördlicher Prozesse zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Bediensteten in ihrer Arbeitsumwelt und ist in der Rahmenleitlinie PERMAMENT verankert. Gesunde, motivierte und leistungsfähige Bedienstete sind eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche, leistungsstarke Verwaltung. Gesundheit stellt für jeden Einzelnen, wie auch für die Gesellschaft ein wichtiges Gut dar und ist zentrales Anliegen des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers.

Das BGM ist die Grundlage für persönliche Zufriedenheit und Wohlbefinden im Beruf und Alltag. Der Dienstherr beziehungsweise Arbeitgeber steht daher in der Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Arbeitsplatz – einschließlich arbeitsbedingter Erkrankungen, Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und psychischen Belastungen auch zur Vermeidung krankheitsbedingter Fehlzeiten – vorzubeugen, Gesundheitspotenziale zu stärken und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern.

Gerade in Zeiten von Reformen und der Arbeitsverdichtung ist es für eine effektive öffentliche Verwaltung notwendig, Bedienstete zu befähigen, leistungsbereit und leistungsfähig zu sein und auch zu bleiben.

Das BGM basiert auf drei Säulen:

- Arbeits- und Gesundheitsschutz (Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsstörungen) - verpflichtend,
- Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) zur Integration von Bediensteten mit chronischen, längeren oder schweren Erkrankungen, mit Behinderungen und
- Leistungseinschränkungen sowie nach Unfällen -verpflichtend und
- Behördliche Gesundheitsförderung (BGF), Gesundheitsfürsorge sowie -vorsorge (auch Suchtprävention und Prävention im Zuge demografischer Entwicklungen) -freiwillig.

Für das Erreichen des Ziels ist es erforderlich, seitens der Vorgesetzten ein Bewusstsein für

die Bedeutung des BGM für die Organisationseinheit zu fördern und die Akzeptanz des BGM bei ihrem Personal zu fördern und das BGM zu unterstützen. Führungskräfte tragen eine besondere Verantwortung und üben eine Vorbildfunktion aus. Ihr Führungsverhalten hat Einfluss auf das Befinden, die Motivation und die Gesundheit der Beschäftigten. Alle Führungskräfte haben daher eine hohe Verantwortung und Verpflichtung.

Maßnahmen zu Ziel 8:

Mit der Rahmendienstvereinbarung über das Behördliche Gesundheitsmanagement (BGM) im Geschäftsbereich des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (ohne Polizei) vom 24. August 2018 wurden als gemeinsames Ziel der Dienststellen, des Hauptpersonalrats und der Hauptschwerbehindertenvertretung Rahmenbedingungen für ein Behördliches Gesundheitsmanagement geschaffen, um die Gesundheit, die Arbeitszufriedenheit und die Motivation sowie das Wohlbefinden der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu fördern und darüber hinaus langfristig zu erhalten und zu stärken.

Folgende Maßnahmen haben sich im Bereich der Behördlichen Gesundheitsförderung (BGF) bewährt und sind etabliert worden:

- Angebote von Sport- und Gesundheitskursen,
- Angebote zur Stressbewältigung,
- Angebote einer mobilen Massage und
- Durchführung von regelmäßigen Gesundheitstagen beziehungsweise -wochen.
- Angebote zur Ernährungsberatung
- Angebote von Gesundheitschecks
- Impfangebote mit Impfpasscheck

Indikatoren zu Ziel 8:

Das BGM wird kontinuierlich intern bewertet. Dazu dienen unterschiedliche quantitative und qualitative Analyseverfahren unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die in der Rahmendienstvereinbarung zum BGM beschrieben werden.

Monitoring zu Ziel 8:

Die Inhalte und Ergebnisse der Arbeitsprozesse im Rahmen des BGM werden kontinuierlich

dokumentiert und evaluiert. Die Evaluierung bezieht sich dabei sowohl auf das Gesamtprogramm als auch auf einzelne Maßnahmen (Gesundheitswochen, Aktivangebote, weitere Aktionen). Bei der Maßnahmenentwicklung werden Beschäftigte aus allen Hierarchieebenen einbezogen. Gesundheitsziele sind in der Personalpolitik fest verankert. Erstmals wurde 2023 ein Gesundheitsbericht für die Jahre 2019 bis 2022 erstellt, um die seit Unterzeichnung der RDV im Geschäftsbereich eingesetzten Analyseverfahren und die umgesetzten Maßnahmen zu bewerten. Der Gesundheitsbericht wurde nach Abstimmung den nachgeordneten Behörden und Beauftragten bekannt gegeben und ist im Intranet des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales veröffentlicht.

Zusammenfassung

Kommunales

Die Notwendigkeit einer konsequenten Fortsetzung der in der 6. Legislaturperiode erfolgreich eingeleiteten flächendeckenden Gemeindegebietsreform besteht weiterhin. Daher soll diese auf freiwilliger Grundlage fortgeführt werden. Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker Gebietskörperschaften, die dauerhaft in der Lage sind, ihre Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die zugleich ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden.

Die finanzielle Situation der Kommunen ist trotz der vielfältigen Herausforderungen stabil zu halten und strukturell belasteten Kommunen soll weiterhin eine Zukunftsperspektive eröffnet werden.

Innere Sicherheit

Zentral für nachhaltiges Handeln im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ist zudem das Ziel, den Menschen dauerhaft ein Leben in Sicherheit zu ermöglichen. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass die Thüringer Polizei gut aufgestellt ist. Bereits jetzt zählt Thüringen zu einem der sichersten Länder in der Bundesrepublik. Diese Position gilt es weiter zu stärken.

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Bad Köstritz

Die Feuerwehren und Katastrophenschutz-einheiten in Thüringen erfüllen Aufgaben der Gefahrenabwehr die tendenziell immer umfangreicher und komplizierter werden. Aus dieser Entwicklung ergibt sich die Notwendigkeit, die technische Ausstattung der Feuerwehren angemessen zu entwickeln, die Organisation der Gefahrenabwehr weiter zu vervollkommen und nicht zuletzt die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen in ausreichender Anzahl und auf einem möglichst hohen Niveau sicherzustellen. Nur in der Einheit von moderner technischer Ausstattung, perfekter Organisation sowie gut

ausgebildeten und hoch motivierten Feuerwehrangehörigen und Katastrophenschutz Helfern kann gegenwärtig und zukünftig der Auftrag der Feuerwehren und der Katastrophenschutz-einheiten in Thüringen erfüllt werden.

Personalentwicklung

Nachhaltiges Handeln spielt in der Personalpolitik des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales eine zentrale Rolle. Die Instrumente der Personalplanung, Personalentwicklung und des Personaleinsatzes und der Personalbetreuung – ausgerichtet an dem Ziel eines qualifikations- und leistungsorientierten Personalmanagements – geben eine zukunftsorientierte Handlungsanleitung für eine moderne Personalarbeit in den Behörden der Landesverwaltung. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales legt beispielsweise ein besonderes Augenmerk auf die kontinuierliche Fortbildung des Personals, auf die Gleichstellung der Geschlechter und ein Behördliches Gesundheitsmanagement.

Verteilerhinweis/Copyright/Genderhinweis

Verteilerhinweis:

Diese Druckschrift wird von der Thüringer Landesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Arten von Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright:

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Genderhinweis:

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit des Textes wird an einigen Stellen auf die gleichzeitige Verwendung unterschiedlicher geschlechtsspezifischer personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und diverse Geschlechter gleichberechtigt.

Impressum

Herausgeber:
Freistaat Thüringen
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Referat Presse/Öffentlichkeitsarbeit
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

www.thueringen.de

Redaktion:
Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Referat M 2

Redaktionsschluss: Juni 2024